

Parkplatzsituation

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01633 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt am 15.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17717

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01633

Beschluss des Bezirksausschusses des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 23.09.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt hat am 15.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01633 beschlossen.

Es wird beantragt, dass im Rahmen der Verkehrsberuhigung und des Radwegeausbaus möglichst wenig Parkplätze entfallen, da dies zu vermehrten Parksuchverkehr führt und viele Gruppen (Familien mit Kindern, Berufstätige mit auswärtigen Arbeitsplätzen, etc.) aus dem Viertel vertreibt.

Der Antrag bezieht sich nicht auf einen spezifischen Stadtraum, weshalb auf das Thema grundsätzlich eingegangen wird. Da der Antrag allerdings im Stadtbezirk Maxvorstadt gestellt wurde, liegt bei der folgenden Beantwortung der Fokus auf diesem Stadtteil.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Neben verkehrsrechtlichen und verkehrssichernden Aspekten trägt ein zielgerichtetes und effizientes Management des öffentlichen (Straßen-)Raums wesentlich zum Erreichen der Ziele der Mobilitätswende bei und ist deshalb Bestandteil der Mobilitätsstrategie 2035. München gilt als die Stadt mit der höchsten Bevölkerungsdichte in Deutschland und erlebt ein kontinuierliches Wachstum.

Grundsätzlich sollten Kraftfahrzeuge auf Privatgrund abgestellt werden. Daher müssen bei Neubauten gemäß der Münchner Stellplatzsatzung im Rahmen der Baugenehmigung ausreichend Stellplätze, beispielsweise in Tiefgaragen, geschaffen werden. Gleichzeitig trägt die Stadt München durch die Förderung innovativer Mobilitätskonzepte im Wohnungsbau dazu bei, den Stellplatzbedarf zu reduzieren und Platz für andere wertvolle Nutzungen zu schaffen.

Insbesondere in Stadtvierteln mit vielen Altbauten, wie dies auch in der Maxvorstadt der Fall ist, gibt es derzeit nicht genügend Stellplätze auf privatem Grund. Um den Anwohner*innen dieser Gebiete Parkmöglichkeiten zu bieten, werden hier Bewohnerparklizenzen vergeben, die es ihnen ermöglichen, im öffentlichen Straßenraum bevorzugt zu parken. Darüber hinaus können in den Lizenzgebieten neue Ansätze zur optimalen Flächenbewirtschaftung entwickelt und umgesetzt werden, um ein besseres Wohnumfeld zu schaffen, die Aufenthaltsqualität zu erhöhen und beispielsweise das innerstädtische Mikroklima auf stark versiegelten Flächen zur Kühlung der Stadt zu verbessern. Gleichzeitig wird die Mobilität der Anwohner*innen sowie der Gewerbetreibenden aufrechterhalten, und die Erreichbarkeit für Besucher*innen bleibt gewährleistet.

Die Bewohnerparklizenz ermöglicht es gegen eine Verwaltungsgebühr von derzeit 30 €/Jahr (8 Cent/Tag), bevorzugt im begrenzten öffentlichen Straßenraum zu parken. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Parkplatz im jeweiligen Parklizenzgebiet. Dennoch erleichtert die Lizenz den Anwohner*innen nachweislich das Abstellen ihrer Fahrzeuge, insbesondere durch die Vermeidung von langzeitparkenden Berufspendler*innen. Im Hinblick auf die übergeordneten Ziele der Verkehrswende ist es notwendig, durch die Umwandlung von Parkraum Platz für andere gewünschte urbane Nutzungen zu schaffen.

Es werden Elektroladesäulen, Shared-Mobility-Angebote, Rad(schnell)wege, Radabstellanlagen, Maßnahmen zur Busbeschleunigung, saisonale Interventionen (Sommerstraßen, Parklets) und Baumpflanzungen auf diesen Flächen realisiert.

Das Mobilitätsreferat ist bestrebt, negative Auswirkungen eines Stellplatzentzugs zu mildern. Es ist jedoch zu beachten, dass bei temporären Umwandlungen von Parkflächen eine gleichzeitige Anpassung der Parkregelungen oft nicht möglich ist.

Auch in Parklizenzgebieten werden kontinuierlich Anpassungen vorgenommen. Hierbei ist es notwendig, den bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen (max. 50% Bewohnerparken 9-18 Uhr, 75% 18-23 Uhr) vollständig zu berücksichtigen. Den von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsch, den dauerhaften Verlust von Parkplätzen durch den Bau von Anwohner- oder Quartiersgaragen zu kompensieren, kann in der Regel aufgrund fehlender Flächen nicht oder nicht zeitnah vollständig erfüllt werden. Eine weitere Forderung lautet, dass private Betreiber*innen von Tiefgaragen verstärkt Fahrzeuge von Anwohner*innen besonders belasteter Gebiete aufnehmen sollten. Allerdings hat die Stadtverwaltung diesbezüglich keine rechtlich bindenden Einflussmöglichkeiten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass vor jeglichem Parkplatzentfall im Bereich von Parkraummanagementgebieten immer ein behutsames Abwägen stattfindet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01633 der Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 15.11.2023 kann gemäß der o.g. Ausführungen teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Vor jeglichem Parkplatzentfall im Bereich von Parkraummanagementgebieten findet immer ein behutsames Abwägen statt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01633 der Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 15.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 3 - Maxvorstadt kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 3 - Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 3 - Maxvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.11

zur weiteren Veranlassung